



Business Compliance

GoodMills 2025

Einführung

Bei GoodMills ist Compliance ein fester Bestandteil unserer Identität und ein zentrales Element unserer Unternehmensentwicklung. Wir leben diesen Anspruch, weil Nachhaltigkeit der Schlüssel zu echtem langfristigem Mehrwert ist - für Menschen, Gesellschaft, Umwelt und Institutionen.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen basieren auf dem aktuellen gesetzlichen Rahmen, sowie den internen Standards unseres Unternehmens. Sollten sich relevante regulatorische Vorgaben ändern oder verschärft werden, behält sich GoodMills das Recht vor, diese Richtlinie entsprechend anzupassen und den Geschäftspartner über Änderungen rechtzeitig zu informieren.

Diese Richtlinie ist für die Geschäftspartner von GoodMills verbindlich.

Übersicht

1 Menschenrechte

- 1.1 10 Grundprinzipien
- 1.2 Grundlegende Anforderungen, Gesetze und Leitprinzipien
- 1.3 Bewertungen, Beschwerden und Berichterstattung

2 Geschäftspartner und Stakeholder

- 2.1 Fairer Wettbewerb
- 2.2 Vorteile und Geschenke
- 2.3 Spenden und Sponsoring
- 2.4 Interessenkonflikte
- 2.5 Geldwäscheprävention
- 2.6 Umgang mit Informationen
- 2.7 IT-Sicherheit

3 Produkte und Verarbeitung

- 3.1 Sicherheit und Compliance
- 3.2 Rohstoffe, Kennzeichnung und Abfall



“

Jeder Mensch
wird frei und
gleich an
Würde
geboren.

Mit dieser Erklärung bekennen wir uns klar zur Achtung der Menschenrechte in unserem täglichen Handeln. Sie dient als Grundlage für unser menschenrechtliches Engagement. Wir überprüfen unsere Position regelmäßig und entwickeln sie durch einen interdisziplinären Ansatz kontinuierlich weiter.

Verständnis von Menschenrechten

1.1

Unser Engagement für die Wahrung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption, die Einhaltung von Arbeitsstandards und den Schutz der Umwelt umfasst insbesondere die folgenden grundlegenden Prinzipien:

1. Kinderarbeit wird kategorisch abgelehnt.
2. Zwangs- und Pflichtarbeit wird strikt untersagt.
3. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz werden durch ein sicheres und angemessenes Arbeitsumfeld, medizinische Versorgung sowie regelmäßige, zielgerichtete Schulungen gewährleistet.
4. Wir bekennen uns zur Versammlungsfreiheit und zum Recht unserer Mitarbeitenden auf kollektive Interessenvertretung und fördern einen stetigen, offenen Dialog.
5. Wir untersagen jede Form der Diskriminierung und gehen aktiv dagegen vor.
6. Faire Arbeitsbedingungen sind uns wichtig. Wir halten alle gesetzlichen Vorgaben zu Vergütung und Arbeitszeiten ein und fördern eine ausgewogene Work-Life-Balance.
7. Wir handeln gegenüber den Stakeholdern nach höchsten Standards. Durch klare und offene Kommunikationswege wollen wir Anliegen frühzeitig erkennen und positiv auf die Gemeinschaft in unserem Umfeld einwirken.
8. Wir bekämpfen jede Form der Korruption und Finanzkriminalität.
9. Wir respektieren sämtliche Grundsätze des fairen und freien Wettbewerbs in all unseren Geschäftsprinzipien.
10. Wir lehnen jede Geschäftsparaxis ab, die Steuerhinterziehung begünstigt oder erleichtert.

Quellen: Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)



Implementierung

1.1

Wir fördern die Umsetzung von Menschenrechten aktiv innerhalb unseres Einflussreichs. Potenzielle und tatsächliche Auswirkungen auf die Menschenrechte werden **im Rahmen unserer geschäftlichen Tätigkeiten berücksichtigt**. Werden Risiken oder Verstöße identifiziert, verpflichten wir uns, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Wir setzen uns dafür ein, unseren Einfluss gezielt zu nutzen, um Menschenrechtsstandards insbesondere bei unseren Mitarbeitenden, Lieferanten, Geschäftspartnern und weiteren betroffenen Stakeholdern zu wahren.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen **achten wir besonders** auf die individuellen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der identifizierten Stakeholder, die wie folgt kategorisiert werden:

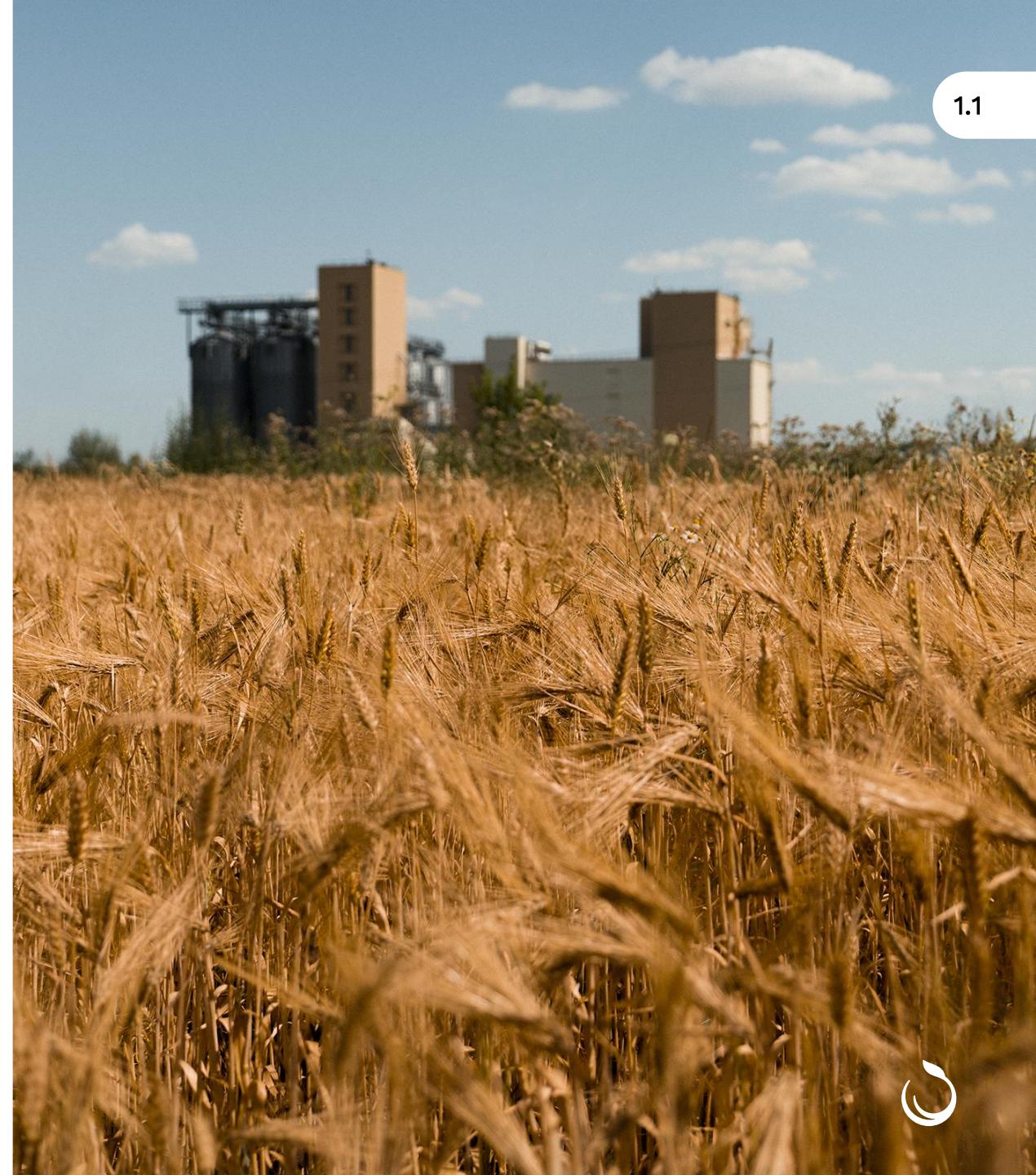
Mitarbeiter

Lieferanten

Kunden

Weitere betroffene Stakeholder

Detaillierte Übersicht auf der nächsten Seite.



Mitarbeiter

Der Schutz von Menschenrechten und die Einhaltung hoher Arbeitsstandards für unsere Mitarbeitenden haben für uns oberste Priorität. Die im nationalen Recht verankerten Grundrechte sowie die Prinzipien der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bieten unseren Mitarbeitenden ein hohes Maß an Schutz und verbindlichen Standards.

Das **Nichtdiskriminierungsprinzip**, arbeitsrechtliche Standards, Tarifvereinbarungen und der soziale Dialog werden respektiert, umgesetzt und aktiv gefördert. Im Zentrum unseres Handelns steht es, unterschiedliche Bedürfnisse anzuerkennen, eine inklusive Unternehmenskultur zu stärken und Barrieren sowie Ungleichheiten abzubauen. Dazu gehören auch eine **faire Vergütung und das Recht auf Organisation** zur Wahrung eigener Interessen gemäß den ILO-Kernarbeitsnormen.

Als Mindestanforderung verlangen diese Standards einen offenen Austausch zu arbeitsbezogenen Themen zwischen Mitarbeitenden und Unternehmensführung

Kunden

Ein respektvoller, kompetenter und fairer Umgang mit unseren Kundinnen und Kunden ist ein zentraler Bestandteil unserer Geschäftstätigkeit. Dabei achten wir zugleich auf die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards. Wir stellen aktiv sicher, dass unsere Produkte und Dienstleistungen **nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen**.

Lieferanten

Bei GoodMills messen wir der Achtung der Menschenrechte entlang der gesamten Lieferkette große Bedeutung bei – insbesondere bei der Auswahl unserer Lieferanten. Menschenrechte sind ein integraler Bestandteil unseres Code of Conduct und dienen als verbindlicher Verhaltensstandard. Gerade in Österreich und Ländern mit vergleichbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen sind hohe menschenrechtliche Standards bereits rechtlich verankert. **Diese Standards spielen eine zentrale Rolle** in unserer Analyse und Auswahl von Lieferanten. Werden uns Verstöße gegen unsere Standards bekannt, setzen wir uns dafür ein, diese gemeinsam mit dem Lieferanten zu beheben.

Weitere betroffene Stakeholder

Um unseren Einfluss auch auf weitere Stakeholder auszuüben, die nicht zu unseren primären Anspruchsgruppen gehören, setzen wir konsequent auf offene und transparente Kommunikationswege. **In allen Interaktionen** mit Stakeholdern halten wir unsere Verhaltensgrundsätze ein



Grundlegende Anforderungen

1.2

Einhaltung von Gesetzen

Die Einhaltung von Gesetzen und anderen verbindlichen rechtlichen Vorgaben ist die Verantwortung aller und stellt einen Grundpfeiler verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns dar. Daher halten wir uns ausnahmslos an das Prinzip des rechtmäßigen Handelns – unabhängig von lokalen Gepflogenheiten oder branchenüblichen Praktiken.

Internationale Abkommen spielen nicht nur eine wichtige Rolle im Zusammenwirken von Staaten, sondern sind auch für Unternehmen von großer Bedeutung. Als wesentlicher Teil der österreichischen Wirtschaft sind wir uns dieser Verantwortung bewusst. Deshalb verpflichten wir uns zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards.

Menschenrechte sind universelle Werte, die unser geschäftliches Handeln leiten. Sie sind unveräußerliche Grundrechte, die jeder Person zustehen – unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Behinderung, Weltanschauung, Vermögen oder jedem anderen Status oder jeder Überzeugung.

Diversität, Respekt und Verbot der Diskriminierung

Niemand darf – weder direkt noch indirekt – aufgrund des Geschlechts, der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, des Alters, des Aussehens, einer Behinderung, der finanziellen Situation, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, sozialen Herkunft, politischen Überzeugungen, sexuellen Orientierung oder des Familienstands benachteiligt oder diskriminiert werden.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Vielfalt und Chancengleichheit sicherzustellen **sowie jede Form von Diskriminierung, Belästigung, Mobbing, Einschüchterung oder Nötigung abzulehnen**. Im täglichen Umgang mit Mitarbeitenden und Unternehmensvertreter sind ein respektvoller, sachlicher, freundlicher und fairer Umgang unerlässlich. Jede Person hat das Recht, mit Würde behandelt zu werden. Dieses Prinzip leben wir, indem wir einander mit Vertrauen und Wertschätzung begegnen und die **persönliche Integrität jedes Einzelnen respektieren**.





Wir erfüllen unsere Verantwortung die Menschenrechte zu achten und diejenigen menschenrechtlichen Risiken zu bewerten, die wir verursachen, zu denen wir beitragen oder mit denen wir direkt verbunden sind.





Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit im Sinne von Artikel 32 der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) ist strikt untersagt.

Der Geschäftspartner gewährleistet, dieses Verbot innerhalb seines Einflussbereichs und seiner Verantwortlichkeiten konsequent durchzusetzen.

Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel ist strikt untersagt. Der Geschäftspartner gewährleistet, dass alle Mitarbeitenden in seinem Einflussbereich und Verantwortungsbereich **freiwillig und ohne jegliche Form von Zwang** beschäftigt werden.

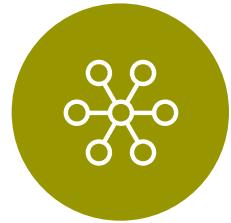
.

Gesundheit & Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, seinen Mitarbeitenden einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz bereitzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle zu verhindern und die Gesundheit zu schützen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen.

Bei Bedarf sind Programme zur Verbesserung des Arbeitsumfelds zu entwickeln und umzusetzen.





Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze, international anerkannte Standards einzuhalten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden – einschließlich Leih- und Zeitarbeitskräfte – ihre Arbeitsbedingungen offen besprechen können.

Er gewährleistet die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitenden gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus respektiert der Geschäftspartner das Recht auf Tarifverhandlungen und auf Streiks im Rahmen der geltenden Gesetze. In Ländern, in denen die Vereinigungsfreiheit oder das Recht auf Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, muss der Geschäftspartner alternative Möglichkeiten schaffen, damit Mitarbeitende unabhängige und freie Vereinigungen zur Wahrung ihrer kollektiven Interessen bilden können.

Der Geschäftspartner ist zudem verpflichtet, keine Diskriminierung, Benachteiligung oder Repressalien aufgrund der Gründung, Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder anderen Arbeitnehmervertretungen zuzulassen oder selbst vorzunehmen.





Vergütung und Arbeitszeiten

Der Geschäftspartner zahlt seinen Mitarbeitenden mindestens den gesetzlichen Mindestlohn und nimmt keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme vor. In Abwesenheit nationaler Vorschriften muss die Vergütung ausreichen, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten (ILO C131). Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, richten sich nach den geltenden nationalen Gesetzen.

Verhalten gegenüber Stakeholdern

Der Geschäftspartner berücksichtigt die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die betroffenen Stakeholder, insbesondere in Bezug auf ihren Zugang zu angemessenem Wohnraum, Nahrung, Land, sicherheitsrelevante Aspekte sowie die Freiheit der Meinungsäußerung und Versammlung. Darüber hinaus fördert der Geschäftspartner eine offene Kommunikation und den Austausch mit allen betroffenen Stakeholdern.

Indigene Bevölkerung

Der Geschäftspartner respektiert die Rechte indigener Völker an Land, Territorien und Ressourcen gemäß der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker.





Risikobewertung zur Einhaltung sozialer Mindeststandards

1.3

Eine menschenrechtliche Risikobewertung auf Grundlage der zehn Prinzipien des UN Global Compact ist eine wichtige präventive Maßnahme, um Risiken entlang der Wertschöpfungskette sowie in unseren eigenen Geschäftsaktivitäten zu identifizieren und – wo erforderlich – geeignete Abhilfemaßnahmen umzusetzen.

Beschwerdemechanismen & Abhilfemaßnahmen

Wir messen **integerem und respektvollem Handeln** im Umgang miteinander und mit allen relevanten Stakeholdern große Bedeutung bei. Wir bemühen uns, **Fehlverhalten** innerhalb unserer eigenen Belegschaft durch Schulungen und andere Sensibilisierungsmaßnahmen **zu verhindern** – im Einklang mit unseren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Ein Hinweisgeber-/ **Whistleblowersystem** sowie etablierte Prozesse stehen unseren Stakeholdern zur Verfügung, um sicherzustellen, dass Fälle von Diskriminierung vertraulich und transparent behandelt werden.

Sollten trotz Präventionsmaßnahmen und Risikominderung negative Auswirkungen auf Menschenrechte auftreten, ergreifen wir **differenzierte und angemessene Abhilfemaßnahmen**, um diese zu beheben und zu beenden. Dabei setzen wir auf Zusammenarbeit und offene Kommunikation mit unseren Mitarbeitenden, Lieferanten und Kunden.

Berichterstattung

Soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit gehen Hand in Hand. Wir arbeiten kontinuierlich daran, unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowie die dazugehörigen Prozesse umzusetzen und weiter zu optimieren.



Geschäftspartner und Stakeholders

2.1

Fairer Wettbewerb

Der Zweck des Kartellrechts besteht darin, freien, unverfälschten und wirksamen Wettbewerb zum Vorteil von Unternehmen und Verbraucher*innen sicherzustellen. Kartellrechtsverstöße können den Ruf eines Unternehmens dauerhaft schädigen und erhebliche finanzielle Folgen nach sich ziehen.

GoodMills erwartet daher von seinen Geschäftspartnern, dass sie die geltenden kartellrechtlichen Vorschriften **an all ihren Standorten konsequent einhalten**.

Der Umgang mit Wettbewerbern ist kartellrechtlich ein besonders sensibles Thema – Verstöße können zu erheblichen Sanktionen führen. Ein grundlegender Grundsatz von GoodMills ist es daher, am Markt stets eigenständig und unabhängig auf Basis selbst erhobener Marktkenntnisse zu entscheiden – und nicht auf Grundlage von Absprachen oder abgestimmtem Verhalten mit Wettbewerbern.

Das Kartellrecht umfasst nicht nur wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, sondern auch Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Kunden, die den Wettbewerb einschränken oder verfälschen. Besonders schwer geahndet wird die sogenannte Preisbindung: Ein Hersteller oder Lieferant darf weder Preise noch Bedingungen festlegen oder beeinflussen, zu denen Händler seine Produkte weiterverkaufen.

Unternehmen, die eine besonders starke („marktbeherrschende“) Stellung innehaben, unterliegen zusätzlichen, strengereren kartellrechtlichen Vorgaben, die darauf abzielen, den Missbrauch von Marktmacht zu verhindern.

Ein marktbeherrschendes Unternehmen darf seine Stellung **nicht missbrauchen**, etwa um Wettbewerber zu verdrängen oder Geschäftsbeziehungen auszunutzen.



Gewährung und Annahme unzulässiger Vorteile/ Geschenke/ Einladungen

Das Anbieten, Annehmen oder Gewähren unzulässiger Vorteile kann dem Ruf eines Unternehmens erheblich schaden und nicht nur disziplinarische, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Aus diesem Grund verpflichten wir uns, **keine unzulässigen Vorteile**

anzubieten

anzunehmen

zu gewähren

weder von Mitarbeitenden noch von Vertretern der GoodMills Gruppe.

Spenden/ Sponsoring

Bitte beachten Sie, dass Spenden- und Sponsoringzahlungen ein erhöhtes Risiko strafrechtlicher Konsequenzen (z. B. Unterschlagung, Korruption etc.) bergen können. Stellen Sie daher stets sicher, dass solche Zahlungen **ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben** erfolgen.

2.2

2.3

Unzulässige Vorteile

Unzulässige Vorteile sind jegliche Zuwendungen, die geeignet sind, Ihre Entscheidungen oder die Entscheidungen der empfangenden Person unzulässig zu beeinflussen.

Spenden

Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne Gegenleistung erbracht werden – beispielsweise zur Unterstützung sozialer oder humanitärer Projekte, von Wissenschaft, Bildung, Kunst oder Kultur – und an eine dritte Partei (juristische Person) gehen.

Sponsoring

bezeichnet die Bereitstellung von Waren, finanziellen Mitteln oder Dienstleistungen an Dritte auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung – mit dem Ziel, im Gegenzug eine reputationssteigernde Gegenleistung zu erhalten.



Interessenkonflikte

Ein Ziel transparenter Geschäftspraktiken besteht darin, mögliche Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und geeignete Lösungen zu finden. Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn private Interessen des Geschäftspartners (z. B. familiäre Umstände, Nebentätigkeiten oder Beteiligungen) mit den Interessen von GoodMills kollidieren – oder wenn die Möglichkeit einer solchen Kollision besteht.

Ein Interessenkonflikt kann auch dann vorliegen, wenn der Vertragspartner eine nahestehende Person ist (z. B. ein Familienmitglied), die bei der Vergabe von Aufträgen bevorzugt behandelt wird.

Interessenkonflikte können die Professionalität und den Ruf sowohl von GoodMills als auch des Geschäftspartners beeinträchtigen – einschließlich der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

In diesem Zusammenhang sind Sie verpflichtet, jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt vollständig und unverzüglich der zuständigen GoodMills-Compliance-Ansprechperson auf Ebene der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der Holding zu melden bzw. offenzulegen.

Private und berufliche Interessen

sind strikt voneinander zu trennen. Jeder potenzielle Interessenkonflikt – beispielsweise aufgrund einer engen persönlichen Beziehung – ist **GoodMills unverzüglich zu melden bzw. offenzulegen**.

2.4



Grundsatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden EU-Richtlinien und nationalen Gesetze. Er darf keinerlei Praktiken dulden oder unterstützen, die Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder die Finanzierung von Terrorismus ermöglichen.

Umgang mit Informationen

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von GoodMills sind streng vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind nicht für die Öffentlichkeit oder unbefugte Dritte bestimmt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Freigabe zur Weitergabe vor.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt **auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung** fort.

IT Sicherheit/ Cybersicherheit/ Datensicherheit

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, um die Sicherheit seiner IT-Systeme, Netzwerke und Daten gemäß anerkannten Sicherheitsstandards und gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

2.5

2.6

2.7

Die unbefugte Weitergabe von geschäftlichen oder finanziellen Informationen sowie vertraulichen Dokumenten an Dritte ist **streng untersagt**, sofern keine ausdrückliche Genehmigung zur Offenlegung vorliegt.



Produkte und Verarbeitung

3.1

3.2

Produksicherheit und Compliance

Wenn Produkte bereitgestellt werden, ist der Geschäftspartner verpflichtet, deren Sicherheit und Rechtskonformität sicherzustellen. Wir erwarten daher von unseren Geschäftspartnern, dass sie höchste Standards in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Hygiene einhalten – dies gilt gleichermaßen für Herstellung, Lagerung und Transport.

Rohstoffe und Produkte dürfen keine Mängel oder Eigenschaften aufweisen, die die Gesundheit der Verbraucher gefährden könnten. Der Geschäftspartner garantiert die **Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Anforderungen** und anerkannten Standards. Zertifizierungen sind verpflichtend und müssen auf Anfrage jederzeit vorgelegt oder bestätigt werden.

Der Geschäftspartner handelt im Einklang mit internationalen Klimazielen sowie geltenden Umweltgesetzen und -standards. Er minimiert seine Umweltauswirkungen und ergreift Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.

Rohstoffe, Kennzeichnung und Abfall

Wenn Lebensmittel geliefert werden, sind die Geschäftspartner verpflichtet sicherzustellen, dass alle Rohstoffe und Produkte vollständig und in Übereinstimmung mit den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften deklariert und gekennzeichnet sind. Zudem erwarten wir eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit – von der Anbahnung der Geschäftsbeziehung bis hin zur laufenden Bewertung der Eignung.

Dies umfasst die Bereitstellung vollständiger und rückverfolgbarer Produktinformationen sowie die Unterstützung bei der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen entlang der Wertschöpfungskette gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Der Geschäftspartner **reduziert den Einsatz von Materialien und Ressourcen** und minimiert Abfälle. Anfallende Abfälle werden gemäß den einschlägigen Umweltgesetzen behandelt.





Kontakt

**GoodMills
Österreich GmbH**
Schmidgasse 3-7
2320 Schwechat
Austria

www.goodmills.at

